

15. Wahlperiode

Antrag

auf Annahme einer Entschließung

der Fraktion der SPD und der Fraktion der PDS

Konsequente Sanierung des Landeshaushalts unter den Bedingungen der extremen Haushaltsnotlage

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat am 31. Oktober 2003 für Recht erkannt, dass wesentliche Teile des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 mit der Verfassung von Berlin unvereinbar und ab Verkündung des Urteils nichtig sind (VerfGH 125/02).

Das Gericht hat zwar festgestellt, dass der Haushaltsgesetzgeber eine bestehende Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gerade noch ausreichend dargelegt habe und damit eine Voraussetzung für die Überschreitung der Kreditobergrenze des Art. 87 Abs. 2 VvB gegeben sei. Der Gesetzgeber habe jedoch die Eignung und den finalen Bezug der erhöhten Kreditaufnahme zur Störungsabwehr nicht ausreichend dargelegt.

Der Verfassungsgerichtshof hat ausgeführt, dass zur Inanspruchnahme der verfassungsrechtlichen Möglichkeit, die Kreditobergrenze in Höhe der Investitionen zu überschreiten, nicht nur eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts darzulegen ist. Es muss im Gesetzgebungsverfahren zusätzlich ausgeführt werden, welche konkreten Maßnahmen zur Abwehr dieser Störung ergriffen werden sollen und in welcher Weise sie geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Gleichzeitig hat das Gericht in Ergänzung der bisherigen Rechtsprechung zur Überschreitung der Kreditobergrenze ausgeführt, dass ein Land, das sich in einer extremen Haushaltsnotlage befindet, die Möglichkeit habe, mit der Haushaltsnotlage die Unvermeidbarkeit einer Überschreitung der Kreditobergrenze zu begründen. Dazu sei es aber erforderlich darzulegen, dass eine extreme Haushaltsnotlage bestehe und die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich unabdingbar seien. Im Rahmen seiner Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des beklagten Haushaltsgesetzes hat der Verfassungsgerichtshof damit einen weiteren Weg eröffnet, die Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditobergrenze zu rechtfertigen.

Allerdings wird von diesem ungeschriebenen Rechtfertigungstatbestand nur ein Haushalt gedeckt, der die Überschreitung der Kreditobergrenze auf das unvermeidliche Ausmaß beschränkt. Im Einzelnen erwartet der Verfassungsgerichtshof einen Nachweis, dass eine geringere Kreditaufnahme aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zulässig wäre, weil anderenfalls das Land seine bundesrechtlich festgelegten sowie seine auf landesverfassungsrechtlichen Vorgaben beruhenden Ausgabenverpflichtungen nicht erfüllen könnte.

2. Extreme Haushaltsnotlage

Die extreme Haushaltsnotlage ist dadurch gekennzeichnet, dass es einem Bundesland trotz äußerster Konsolidierungsanstrengungen nicht mehr gelingt, ein dauerhaftes Anwachsen des Schuldenstandes und damit der Zinsbelastung zu bremsen. Selbst wenn die laufenden Personal- und Sachausgaben mit den ordentlichen Einnahmen zur Deckung gebracht werden, also ein ausgeglichener Primärhaushalt aufgestellt wird, können die Zinsverpflichtungen nur aus erneuten Kreditaufnahmen bedient werden. Dies führt zu einem steigenden Schuldenstand und noch höheren Zinsverpflichtungen in den Folgejahren. In diese Schuldenfalle ist das Land Berlin hineingeraten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Sanierungshilfen für die Länder Bremen und Saarland (BVerfGE 86, 148) Kriterien entwickelt, die neben der Notlage der betreffenden Länder die wirtschaftliche und finanzpolitische Situation im Gesamtstaat berücksichtigen. So wird eine (einfache) Haushaltsnotlage jedenfalls dann angenommen, wenn bestimmte finanzpolitische Kennziffern um ebenfalls genannte Prozentsätze von den bundesdurchschnittlichen Werten abweichen.

Zur extremen Haushaltsnotlage wird dieser Zustand dann, wenn der jährliche Finanzbedarf, der für eine Sanierung erforderlich ist, eine Höhe erreicht, die es ausschließt, noch von einer Hilfe zur Selbsthilfe zu sprechen.

Die Daten, die das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage in Berlin belegen, sind in der Neufassung der Allgemeinen Begründung des Haushaltsgesetzes 2004/2005 des Senats (Seiten 13-17 der Anlage 1 zur Hauptausschussvorlage – rote Nummer 2120, Drs. 15/2400) ausführlich dargelegt worden.

Das Abgeordnetenhaus hat am 31. Oktober 2002 den Senat aufgefordert, alle nötigen Vorbereitungen zur Feststellung der extremen Haushaltsnotlage zu treffen. Der Senat hat daraufhin mit Beschluss vom 5. November 2002 das Vorliegen der extremen Haushaltsnotlage festgestellt und mit dem Bund Verhandlungen über Sanierungshilfen aufgenommen. Berlin hat nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bund über Sanierungshilfen Klage beim Bundesverfassungsgericht auf Sanierungshilfen durch den Bund erhoben.

Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass sich das Land Berlin, wenn es aufgrund der Haushaltsnotlage die Kreditobergrenze nicht einhält, bei der Begründung seiner Ausgaben auf die vom Verfassungsgericht aufgestellten Kriterien für ein Land in extremer Haushaltsnotlage berufen muss.

3. Finanzpolitische Doppelstrategie des Landes Berlin zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage

Der Verfassungsgerichtshof fordert vom Haushaltsgesetzgeber, wenn er sich auf das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage beruft, die Vorlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts.

Der Senat hat am 1. Juli 2003 ein schlüssiges Sanierungsprogramm für den Haushalt des Landes Berlin vorgelegt, das die Grundlage für die Beschlussfassungen des Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt 2004/2005 darstellt und sich auf den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Planung bis zum Jahre 2007 erstreckt. Dieses Sanierungsprogramm ist Bestandteil der »Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007 – Eigenanstrengungen des Landes Berlin als Grundlage für ein mit dem Bund zu vereinbarendes Sanierungsprogramm nach § 12 Abs. 4 Maßstäbe-gesetz« und liegt dem Normenkontrollantrag des Landes Berlin bei dem Bundesverfassungsgericht als Anlage bei.

Das Abgeordnetenhaus stellt dazu fest, dass das mit der Finanzplanung für die Jahre 2003-2007 vorgelegte Eigenanstrengungsprogramm noch nicht Gegenstand der Verhandlungen vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin sein konnte, weil sich diese ausschließlich auf den Doppelhaushalt 2002/2003 bezogen. Nach ausführlichen Erörterungen kommt das Abgeordnetenhaus zu der Überzeugung, dass bei Beschlussfassung über den Haushalt für die Jahre 2004 und 2005 mit dem Eigenanstrengungsprogramm, den ergänzenden Beschlüssen des Senats und den Ergebnissen des parlamentarischen Beratungsverfahrens ein schlüssiges und ziel führendes Sanierungsprogramm für den Berliner Landeshaushalt vorliegt.

Die finanzpolitische Strategie des Landes Berlin ist in der Finanzplanung von Berlin 2003 bis 2007 umfassend erläutert; sie besteht aus den beiden nachfolgenden Elementen:

a) Eigenanstrengungen des Landes und vollständiger Abbau des Primärdefizits bis zum Jahre 2007

Der Haushalt des Landes Berlin wird nachhaltig konsolidiert. Berlin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um der nach dem Maßstäbengesetz bestehenden Verpflichtung gerecht zu werden, wonach Hilfen zu Sanierung des Haushalts "(...) angesichts der nur in Ausnahmefällen gegebenen Hilfeleistungspflicht der bundesstaatlichen Gemeinschaft zusätzlich voraus(setzen), dass das betreffende Land ausreichende Eigenanstrengungen unternommen hat, um eine drohende Haushaltsnotlage abzuwenden oder sich aus ihr zu befreien" (Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen« vom 9. September 2001; hier § 12 Abs. 4).

Das Sanierungsprogramm des Landes Berlin beschreibt die vom Bundesrecht geforderten Eigenanstrengungen, und zwar in dem Umfange, in dem hierzu bereits eine Beschlusslage besteht. Darüber hinaus sind weitere grundlegende Maßnahmen in Vorbereitung, die als »Neuordnungsagenda 2006« zusammengefasst werden. Auch diese sind Bestandteil des Eigenanstrengungsprogramms des Landes Berlin.

Im Zentrum der Eigenanstrengungen des Landes Berlin stehen

- die Stabilisierung der Personalausgaben im gesamten mittelfristigen Zeitraum durch strikten Personalabbau sowie Maßnahmen im Tarif- und Besoldungsbereich,
- die Absenkung der konsumtiven Sachausgaben bis zum Jahre 2007 um reichlich 1,3 Milliarden Euro gegenüber dem Jahr 2003,
- eine nochmalige Absenkung der Investitionsausgaben um 350 Mio €. Angesichts des bereits sehr niedrigen Investitionsniveaus in Berlin ist dieser Schritt zwar bedauerlich, jedoch unausweichbar.

Insgesamt beläuft sich das Volumen der Ausgabenkürzungen durch strukturelle Konsolidierungsentscheidungen, die im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2004/2005 getroffen wurden, bis zum Jahre 2007 auf 1,8 Mrd. €. Insbesondere durch die beschlossene Absenkung der Wohnungsbauförderung steigt das Absenkungsvolumen langfristig auf 2,5 Mrd. €.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse kann aus heutiger Perspektive für das Jahr 2007 erstmals ein leichter Primärüberschuss erwartet werden. Dieser Primärüberschuss wird in den Folgejahren weiter ausgebaut werden müssen; finanzpolitisch stabile Bedingungen sind erst dann erreicht, wenn der Primärüberschuss ausreicht, um die anfallenden Zinsausgaben zu finanzieren.

Ziel des Eigenanstrengungsprogramms ist folglich die konsequente Rückführung der Ausgaben bei gleichzeitiger Ausschöpfung aller Einnahmepotenziale, so dass mit dem Jahr 2007 ein ausgeglichener Primärhaushalt erreicht wird.

b) Sanierungshilfen des Bundes: Befreiung aus der Zins/Schulden-Falle

Das Land Berlin hat sich zur konsequenten Umsetzung des Eigenanstrengungsprogramms verpflichtet. Dieses ist die Voraussetzung, um das weitere Ziel, die Nettoneuverschuldung konsequent zu reduzieren, erfüllen zu können. Allein durch die Eigenanstrengungen des Landes wird sich Berlin jedoch nicht aus der Zins-Schulden-Falle befreien können, dies hat nicht zuletzt das Gutachten von Frau Prof. Färber eindrucksvoll aufgezeigt (Prof. Dr. Gisela Färber, "Zur extremen Haushaltsnotlage Ber-

lins - Befunde, Ursachen, Eigenanstrengungen und Sanierungshilfen - Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin", Speyer, im August 2003). Um sich aus der extremen Haushaltsnotlage zu befreien und das Kreditobergrenzgebot zukünftig einhalten zu können, ist die Hilfe des Bundes, die vor dem Bundesverfassungsgericht eingeklagt wird, notwendig.

Ein entsprechender Normenkontrollantrag ist nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium am 5. September 2003 vom Senat eingereicht worden.

Eigenanstrengungen und Sanierungshilfen gehen Hand in Hand. Die Sanierungshilfen des Bundes werden ausschließlich darauf gerichtet sein, die Zinslasten des Landes zu verringern; die Eigenanstrengungen des Landes, die auf die Erwirtschaftung eines dauerhaften und ausreichenden Primärüberschusses gerichtet sind, können und dürfen sie nicht ersetzen. Der Bund steht in der Pflicht, dem Land Berlin auch finanziell Hilfestellung zu leisten. Die Voraussetzungen, die das Maßstäbengesetz vorsieht, sind erfüllt.

Nur auf der Grundlage dieser finanzpolitischen Doppelstrategie wird es möglich sein, den Landeshaushalt wieder in Bereiche zu führen, in denen die Zinsausgaben auf ein tragfähiges Maß zurückgeführt sind und die Kreditaufnahme bestimmungsgemäß allein für die Finanzierung eigenfinanzierter Investitionsausgaben verwendet wird.

4. Überprüfung der Haushaltsansätze für den Haushalt der Jahre 2004 und 2005 im Lichte des Urteils des Verfassungsgerichtshofs

a) Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und Haushaltsnotlage

Im Doppelhaushalt für die Jahre 2004 und 2005 überschreitet die Nettokreditaufnahme mit einem Betrag von 5.344.998.000 Euro in 2004 und 4.290.290.000 Euro in 2005 erheblich die Höhe der eigenfinanzierten Investitionen in Höhe von 1.986.500.000 Euro in 2004 und 1.871.600.000 Euro in 2005 (jeweils ohne Bankgesellschaft).

Das Abgeordnetenhaus hat ausführlich und wiederholt über die Frage beraten, ob es sich bei der Begründung für diese Überschreitung auf die Störung des gesamtwirt-

schaftlichen Gleichgewichts, die extreme Haushaltsnotlage oder eine Kombination beider Gesichtspunkte berufen kann und soll. Neben der neugefassten allgemeinen Begründung hat es sich dabei auf verschiedene gutachtliche Stellungnahmen gestützt, die die Senatsverwaltung für Finanzen unmittelbar nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hatte erstellen lassen und die dem Hauptausschuss für seine Beratungen zur Verfügung gestellt wurden (Stellungnahmen von Prof. Dr. J. Wieland vom 02.11.2003, von Dr. W.F. Spieth und Dr. M. Kaufmann – Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer – vom 04.11.2003 sowie undatiert von Prof. Dr. C. Waldhoff in Hauptausschussvorlage – rote Nummer 2319). Im Ergebnis ist das Abgeordnetenhaus der Auffassung, dass Berlin als Land mit extremer Haushaltsnotlage sich bei der Begründung seiner Haushaltsansätze ausschließlich auf diese berufen kann.

Der Verfassungsgerichtshof stellt in seinem Urteil vom 31. Oktober 2003 fest: "Das durch eine extreme Haushaltsnotlage betroffene Land ist nämlich daran gehindert, durch seine Haushaltswirtschaft und die Gestaltung der Haushaltspolitik den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen; es verliert die Fähigkeit zu konjunktursteuerndem Handeln und damit die Fähigkeit eine etwaige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch eine entsprechende Konjunkturpolitik abzuwehren" (VerfGH 125/02, hier: D. III. 1.). Nur durch die Befreiung aus der extremen Haushaltsnotlage kann Berlin auch mittel- und langfristig sich an der Beseitigung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beteiligen. Aus diesem Begründungszusammenhang heraus sieht es das Abgeordnetenhaus als geboten, alle Haushaltsansätze nach den Kriterien für die extreme Haushaltsnotlage zu begründen.

In der Allgemeinen Begründung des Senats heißt es unter Punkt II.3: "Zahlreiche Ausgabeansätze des Landes Berlin dienen final der Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Es kann an dieser Stelle jedoch offen gelassen werden, in welchem Umfange die Kreditaufnahme des Landes zur Finanzierung diesbezüglicher Maßnahmen bestimmt ist. Die *Überschreitung* der von der Verfassung gezogenen Kreditobergrenze kann (...) mit der extremen Haushaltsnotlage überzeugend begründet werden" (Drs. 15/2400 "Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf des

Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2004 und 2005", hier: Anlage 1: Neufassung der Allgemeinen Begründung des Haushaltsgesetzes 2004/2005). Diese Auffassung macht sich das Abgeordnetenhaus zu eigen.

Der Verzicht darauf, die Überschreitung der Kreditobergrenze mit einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu begründen, bedeutet ausdrücklich nicht, dass Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Förderung der Zukunftschancen generell in diesem Haushalt nicht vorgesehen oder nicht zulässig sind. Vielmehr ergibt sich die Verpflichtung zu solchen Maßnahmen unmittelbar aus der Verfassung von Berlin und sind darauf gerichtete Maßnahmen auch für ein Land mit extremer Haushaltsnotlage gerechtfertigt und sogar erforderlich.

Alle Maßnahmen, die dem Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, können aus der Verfassung von Berlin abgeleitet werden und können nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Kriterien für ein Land mit extremer Haushaltsnotlage begründen werden. Dieses ist in den Haushaltsberatungen geschehen.

Wirtschafts-, Arbeitsmarktpolitik, Bildungs- und Wissenschaftspolitik sind in einem durch Abwägung zu bestimmenden Maß zwingend notwendig, um im Rahmen der Möglichkeiten des Landes die extreme Haushaltsnotlage nicht noch zu verschärfen und die Zukunftspotenziale des Landes zu erhalten. Dies auch, um nicht zu einem späteren Zeitpunkt höhere Finanzhilfen des Bundes in Anspruch nehmen zu müssen. Mit dem Eigenanstrengungsprogramm des Landes unternimmt Berlin alles in seiner Macht Stehende, um die Ausgaben auf das zwingend gebotene Maß zurückzuführen und Einnahmepotenziale zu erschließen, ohne dabei die Zukunftspotenziale des Landes zu zerstören und letztlich die Haushaltslage weiter zu verschlechtern.

b) Beratungsverfahren und Begründung der Ausgaben

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs bezieht sich zwar formell zunächst nur auf den Doppelhaushalt 2002/2003, setzt aber gleichzeitig auch Maßstäbe für alle künftigen Haushalte. Das Abgeordnetenhaus hat daher am 7. November 2003 die laufenden

Haushaltsberatungen über den Haushalt für die Jahre 2004 und 2005 unterbrochen, um zunächst dem Senat die Gelegenheit zu geben, eine Überprüfung des Haushaltsplanentwurfs gemäß den Maßstäben der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs durchzuführen.

Der Senat hat daraufhin alle Ausgabenansätze des Haushaltsplanentwurfs noch einmal im Lichte des Urteils überprüft und – soweit sie nicht begründbar waren – angepasst. Auch die Einnahmeansätze wurden überprüft und angepasst. Der Senat hat die allgemeine Begründung des Haushaltsgesetzes neu gefasst, die Haushaltsansätze kapitelbezogen begründet und die Veränderungen und ergänzenden Begründungen mit der Vorlage Drs. 15/2400 (Hauptausschussvorlage - rote Nummer 2120) dem Abgeordnetenhaus zugeleitet.

Das Abgeordnetenhaus hat sich in intensiver Beratung mit den Begründungen des Senats auseinander gesetzt. Zu Beginn der Beratungen jedes Einzelplans wurde vom jeweils zuständigen Senatsmitglied die rechtliche Ableitung und Begründetheit der Ansätze des jeweiligen Aufgabenbereichs dargelegt. Soweit es erforderlich schien, wurden ergänzende mündliche und schriftliche Erläuterungen vom Senat erbeten (Wort-, Inhalts- und Beschluss-Protokolle des Hauptausschusses 15/60 bis 15/69, ferner Beschluss-Empfehlungen der Fachausschüsse als Hauptausschussvorlagen – rote Nummern 1555-1A, -2A, -4A, -5A, -6A, -7A, -10A, -11A, -12A, -13A). So wurde zu den kapitelbezogenen Begründungen eine Zuordnung der Einzeltitel mit Darstellung der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen und bundesgesetzlichen Grundlagen angefordert, die als weitere Grundlage in die Beratungen des Hauptausschusses einbezogen wurden (Ergänzende Unterlagen zur Anlage 4 der Hauptausschussvorlage – rote Nummer 2120: Zuordnung der jeweiligen Einzeltitel zu den kapitelbezogenen Begründungen = rote Nummern 2120/01 – 2120/29). In den Beratungen wurden für alle Ausgabeansätze die Argumente des Senats sowie die eigenen Erkenntnisse mit den Vorgaben des Verfassungsgerichts abgewogen. Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass der bereits vor dem Urteil des Verfassungsgerichts vom Senat vorgelegte Haushaltsplanentwurf sich im Wesentlichen auf die unabweisbaren Ausgaben beschränkt hat. Aus den vom Senat nach seiner Überprüfung des Entwurfs vorgelegten Änderungen und Ergänzungen und den vom Ab-

geordnetenhaus angeforderten zusätzlichen Materialien ergibt sich eine lückenlose Begründung der Haushaltsansätze.

Das Abgeordnetenhaus ist bei seinen Beratungen und bei der Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht aufgestellten Kriterien zu dem Schluss gekommen, dass für alle Ausgaben im Berliner Haushalt eine Rückbindung an bundesgesetzliche oder landesverfassungsrechtliche Vorgaben gegeben ist. Dabei ist nicht für die Höhe jeder einzelnen Ausgabe eine normative Ableitung aus der Verfassung möglich. Vielmehr ergibt sich aus der Verfassung von Berlin dem Grunde nach die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben, deren konkrete Ausgestaltung dem politischen Abwägungsprozess des Haushaltsgesetzgebers im Lichte des Urteils des VerfGH obliegen.

c) Ausgaben der Bezirke

Das Abgeordnetenhaus stellt für die Bezirkshaushalte fest:

Der Senat von Berlin hat die Globalzuweisungen an die Bezirke nach den vom Verfassungsgericht festgestellten Kriterien überprüft. Die Prüfung erfolgte für jeden Zuweisungsbereich gesondert (budgetierbare Produkte, übriges Produktsummenbudget, sonstige Personalausgaben, Transferausgaben nach Ausgabefeldern, Investitionen).

Der Senat hat dargestellt, dass die Globalzuweisungen an die Bezirke den Kriterien des Verfassungsgerichtshofes entsprechen. Die Einzelbegründungen zur Notwendigkeit dieser Ausgaben sind Bestandteil der Anlage 7 zum Haushaltsplan 2004/2005.

Auch die Bezirkshaushaltspläne selbst waren im Hinblick auf die Kriterien des Verfassungsgerichtshofes einer Überprüfung zu unterziehen. Die Umsetzung des Begründungserfordernisses musste den Besonderheiten der Verwaltungsgliederung Berlins Rechnung tragen; angesichts der Kompetenzverteilung im Haushaltswesen musste die Prüfung der Bezirkshaushaltspläne durch die Bezirke selbst erfolgen (Art. 72 VvB).

Da die Globalzuweisungen an die Bezirke bereits vom Senat begründet wurden, konnte sich die Prüfung der Bezirke auf die Sachverhalte beschränken, in denen:

- Ausgaben gegenüber der Zuweisung für andere Zwecke oder für gleiche Zwecke in höherem Umfang veranschlagt wurden,
- Ausgaben aus höheren oder neuen Einnahmen gegenüber der Einnahmeveranschlagung veranschlagt wurden.

Eine von der Zuweisung abweichende Veranschlagung ist auch nach dem Urteil des VerfGH grundsätzlich zulässig, weil das Globalsummenprinzip durch Art. 85 (2) VvB gewährleistet wird.

Die Bezirke haben alle abweichenden Veranschlagungen innerhalb ihrer Bezirkspläne überprüft und den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hierüber unterrichtet (Begründungen der Bezirksämter - Rote Nummern 2115 bis 2115 X, 2119 A bis 2119 I). Die Begründungen der rechtlichen Notwendigkeit dieser Ausgaben sind Bestandteile der Vorberichte der Bezirkshaushaltspläne und damit des Gesamthaushaltsplans des Landes Berlin.

In der Gesamtbetrachtung ist das Abgeordnetenhaus davon überzeugt, dass die Globalzuweisungen und die Haushaltspläne der Bezirke den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs entsprechen.

d) Einnahmen

Das Abgeordnetenhaus hat sich mit der Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten intensiv befasst und die Verbesserung der Einnahmemöglichkeiten insbesondere im Rahmen der Beratungen des Einzelplans 29 auf der Grundlage einer von der Senatsverwaltung für Finanzen eingebrachten Vorlage erörtert (Rote Nummer 2120/29A). Es stellt fest, dass nach Abwägung der Argumente bzgl. verschiedener Vorschläge zur Erhöhung oder Einführung von Steuern und Gebühren alle gegenwärtig für das Land Berlin geeigneten Maßnahmen zur Erhöhung der regulären Einnahmen entsprechend der Vorgabe des Verfassungsgerichts ausgeschöpft sind.

In der Vergangenheit hat das Land Berlin bereits erhebliche Anstrengungen zur Vermögensveräußerung unternommen. So wurden ab Mitte der 90er Jahre wesentliche größere Beteiligungen des Landes veräußert oder teilprivatisiert, wie z.B. die Bewag, die Gasag, verschiedene Wohnungsbau- und die Berliner Wasser-

betriebe. Im letzten Jahr wurde die Feuer-
sozietät veräußert. Das Abgeordnetenhaus
strebt auch in Zukunft Vermögensveräuße-
rungen an, wenn sie wirtschaftlich vertret-
bar sind und es die wirtschaftliche Gesamt-
situation des zu veräußernden Unterneh-
mens erwarten lässt, dass die Veräußerung
für das Land erfolgversprechend ist. Ver-
mögensveräußerungen dienen langfristig
der Zinsersparnis und entlasten den Haus-
halt des Jahres, in dem sie durchgeführt
werden, so dass für die angestrebte und ge-
plante Durchführung von strukturellen
Maßnahmen Zeit gewonnen wird. Vermö-
gensaktivierungen allein lösen die struktu-
rellen Probleme des Landeshaushalts aber
nicht, sie sind deshalb zwar eine notwendi-
ge Ergänzung aber keine Alternative zu
strukturellen Maßnahmen. Aus diesem Zu-
sammenhang heraus ist eine vorsichtige
Veranschlagung der Einnahmen aus Ver-
mögensaktivierung im Landeshaushalt
zwingend. Unrealistische Einnahmenerwar-
tungen führen – wie in der Vergangenheit
geschehen – lediglich zu erheblichen Fehl-
beträgen im Jahresabschluss oder zwingen
zu Veräußerungen weit unter Wert.

e) Zusammenfassung

In Würdigung der vom Senat ergänzend
vorgelegten Unterlagen und Beschlüsse,
insbesondere der neugefassten allgemeinen
Begründung, der kapitelbezogenen Einzel-
begründungen sowie der ergänzend erstell-
ten Materialien und Begründungen stellt
das Abgeordnetenhaus fest, dass der Dop-
pelhaushalt für die Jahre 2004 und 2005,
einschließlich der in den parlamentarischen
Beratungen vorgenommenen Veränderungen,
nach seiner Überzeugung nur solche
Ausgaben enthält, die unter die vom Ver-
fassungsgerichtshof aufgestellten Kriterien
für ein Land mit extremer Haushaltsnotlage

fallen und alle Einnahmemöglichkeiten
ausschöpft.

Der sich aus dem Urteil des Verfassungsge-
richtshofs von Berlin ergebenden Darle-
gungslast kommt der Haushaltsgesetzgeber
durch die sich aus der Gesamtheit der Dis-
kussionen und der Auseinandersetzung mit
den Vorlagen ergebende ausführliche all-
gemeine Begründung der Haushaltsansätze
im Haushaltsplan und durch ausführliche
Begründung der einzelnen Ausgabenansät-
ze und mit der Zuordnung der Einzeltitel zu
den im einzelnen begründeten Ausgaben-
blöcken nach. Daraus ergibt sich eine voll-
ständige Begründung der durch den Haus-
haltsplan festgestellten Ausgaben und Ein-
nahmen des Landes für die Jahre 2004 und
2005.

Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass sich
diese Begründungsstruktur in ein Gesamt-
konzept des Senats zur Sanierung des Lan-
deshaushalts einpasst, das mit konkreten
Maßnahmen unterlegt ist. Es stellt fest, dass
mit diesem Sanierungsprogramm der ent-
scheidende Schritt auf dem Weg zu einem
ausgeglichene Primärhaushalt im Jahr
2007 gemacht wurde. Dieses Sanierungs-
programm wurde dem Abgeordnetenhaus
mit der Finanzplanung 2003-2007 vorge-
legt und bildet auch die Grundlage für die
Klage des Landes beim Bundesverfas-
sungsgericht.

Das Abgeordnetenhaus stellt fest, dass je-
des Mitglied des Abgeordnetenhauses die
Gelegenheit hatte, das Sanierungspro-
gramm für den Landeshaushalt sowie die
Haushaltsansätze und deren Begründungen
durch Beratung in den Fachausschüssen
und im Hauptausschuss des Abgeordneten-
hauses, durch Lesen der für jede und jeden
Abgeordneten verfügbaren Protokolle des
Hauptausschusses und durch ausführliche
Debatte im Plenum des Abgeordnetenhaus-
es nachzuvollziehen.

Berlin, den 17. März 2004

Müller Spranger
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Liebich Wechselberg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der PDS